

---

# ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

---

## 12y Garant Zertifikat

(ISIN DE000HVB1FH5)

bezogen auf den Multi Asset Trend Index II

### § 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die "**Serie**") der 12y Garant Zertifikate bezogen auf den Multi Asset Trend Index II (die "**Zertifikate**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird am 5. Dezember 2013 (der "**Ausgabetag**") auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") in Euro ("**EUR**") (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu 50.000 Zertifikate mit jeweils einem Nennbetrag von EUR 1.000,- (der "**Nennbetrag**") begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**"; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die "**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet) den Rückzahlungsbetrag (§ 4).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsschein verbrieft (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**"), das die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Zertifikate**" auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

### § 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Basiswert**" ist der Multi Asset Trend Index II, wie von der UniCredit Bank AG berechnet und veröffentlicht (der "**Indexsponsor**" und die "**Indexberechnungsstelle**" (Index Sponsor und Index Calculation Agent)) (ISIN: DE000A1HUF8 / Bloomberg QUIXMAT2 <Index>), dessen Beschreibung als Anhang beigefügt ist.

"**Referenzpreis**" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (t).

"**R (t-1)**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (t-1).

"**S (t+61-i)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Volatilitätsberechnungstag (j) (mit  $j = t+61-i$ ).

"**S (t+60-i)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Volatilitätsberechnungstag (j) (mit  $j = t+60-i$ ).

"**P (final)**" ist die Modifizierte Performance (wie in § 4 (2) definiert) zum Beobachtungstag (final).

"**Performance des Basiswerts**" ist  $[R(t) \text{ geteilt durch } R(t-1)] - 1$ .

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Basiswert vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"**Fälligkeitstag**" ist der 1. Dezember 2025.

"**Beobachtungstag (t)**" ist der t-te Berechnungstag während des Berechnungszeitraums, wobei (t) am 2. Dezember 2013 gleich 0 ist.

"**Beobachtungstag (final)**" ist der 24. November 2025. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (final).

"**Beobachtungszeitraum**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem 2. Dezember 2013 bis zum Beobachtungstag (final) (jeweils einschließlich).

"**Anfänglicher Volatilitätsberechnungstag**" ist der 61. Berechnungstag vor dem 2. Dezember 2013.

"**Volatilitätsberechnungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Volatilitätsberechnungstag bis zum Beobachtungstag (final) (jeweils einschließlich).

"**Volatilitätsberechnungstag (j)**" ist der j-te Berechnungstag während der Volatilitätsberechnungsperiode, wobei (j) am Anfänglichen Volatilitätsberechnungstag gleich 0 ist.

"**Zielvolatilität**" ist 7,00%.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher der Basiswert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Basiswerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System, jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

### § 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate werden zu ihrem ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Ausgabebetrag (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") für jede Zinsperiode bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) zu einem Zinssatz von 0,75% (der "**Zinssatz**") pro Jahr verzinst. Der jeweilige Zinsbetrag wird, vorbehaltlich einer Verschiebung oder Anpassung gemäß § 8 (2), nachträglich jährlich an jedem Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 8 (1) zur Zahlung fällig.

"**Zinszahltag**" ist jeder Tag, der (sofern nicht in diesen Anleihebedingungen anderweitig festgelegt) 12 Monate nach dem vorangegangenen Zinszahltag oder, im Fall des ersten Zinszahltags, nach dem Verzinsungsbeginn liegt sowie der Fälligkeitstag. Die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich)).

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Zertifikat entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"): die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr. Für die Zwecke der Feststellung der jeweiligen Zinsperiode soll der 5. Dezember jedes Jahres als ein Zinszahltag angesehen werden, erstmalig der 5. Dezember 2014.

#### § 4 (Rückzahlungsbetrag)

1. Die Rückzahlung der Zertifikate wird, es sei denn, sie wurden gemäß § 6 vorzeitig zurückgezahlt, am Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags fällig.
2. Der "**Rückzahlungsbetrag**" pro Zertifikat entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Beobachtungstag (final) gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$\blacksquare \text{ Nennbetrag} \times \max (P (\text{final} ); 1,15).$$

**Der Zertifikatsinhaber partizipiert zum Fälligkeitstag an der Modifizierten Performance zum Beobachtungstag (final). Der Rückzahlungsbetrag zum Fälligkeitstag beträgt jedoch mindestens 115% pro Nennbetrag.**

Wobei:

Berechnung der Modifizierten Performance (= P (t)):

Die "**Modifizierte Performance**" wird an jedem Beobachtungstag (t) wie folgt berechnet:

P (t) (mit t = 0) = 100%.

$$P (t) (\text{mit } t > 0) = P(t-1) \times \left[ 1 + \omega(t-1) \times \left( \frac{R(t)}{R(t-1)} - 1 \right) \right].$$

Am Beobachtungstag (0) ist das Gewicht (=  $\omega(0)$ ) das Minimum von 100% und dem Quotienten aus der Zielvolatilität geteilt durch die Realisierte Volatilität am Beobachtungstag (t) (mit t = 0) (=  $\sigma(0)$ ).

Für alle weiteren Beobachtungstage gilt:

Sollte das Minimum von 100% und dem Quotienten aus der Zielvolatilität geteilt durch die Realisierte Volatilität an einem Beobachtungstag (t) (mit t > 0) (=  $\sigma(t)$ ) größer sein als  $95\% \times \omega(t-1)$  und gleichzeitig kleiner sein als  $100\% \times \omega(t-1)$ , entspricht das Gewicht am entsprechenden Beobachtungstag (t) (=  $\omega(t)$ ) dem Gewicht am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag (t-1) (=  $\omega(t-1)$ ). Anderenfalls entspricht das Gewicht am entsprechenden Beobachtungstag (t) (=  $\omega(t)$ ) dem Minimum von 100% und dem Quotienten aus der Zielvolatilität geteilt durch die Realisierte Volatilität am Beobachtungstag (t) (=  $\sigma(t)$ ).

An jedem Beobachtungstag (t) wird die Performance des Basiswerts gegenüber dem unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstag (t-1) festgestellt und mit einer Gewichtung multipliziert. Die Gewichtung bestimmt sich in Abhängigkeit der Abweichung der Realisierten Volatilität des Basiswerts an diesem Beobachtungstag (t) von der Zielvolatilität sowie von der Gewichtung des unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstags (t-1).

Sollte die Realisierte Volatilität ein gewisses Maß über der Zielvolatilität liegen, führt dies zu einer reduzierten Gewichtung und somit zu einer reduzierten Partizipation an der positiven oder negativen Performance des Basiswerts.

Die Modifizierte Performance des jeweiligen Beobachtungstags (t) erhöht oder reduziert jeweils die Modifizierte Performance des unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstags (t-1).

Wobei:

Realisierte Volatilität am Beobachtungstag (t) (=  $\sigma(t)$ ):

Die "**Realisierte Volatilität**" (=  $\sigma(t)$ ) wird an jedem Beobachtungstag (t) wie folgt berechnet:

$$\sigma(t) = \sqrt{252} \times \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^{60} \ln \left( \frac{S(t+61-i)}{S(t+60-i)} \right)^2}{60}}$$

Der Rückzahlungsbetrag unterliegt unter Umständen Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

## § 5 absichtlich ausgelassen

## § 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Indexkonzept**"), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf ein Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Änderungen bei der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basiswerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird. Die angepasste Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Wenn ein durch den Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren, und den jeweiligen Wert (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Berechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Jede Anpassung wird von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie des Berichtigten Werts vorgenommen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt und/oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird, oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB, welcher Basiswert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzbasiswert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Falls der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie diese von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
6. Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Basiswerts zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzbasiswert oder keine Neue Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "**Abrechnungsbetrag**") bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.
7. Bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder von Gestiegenen Hedging-Kosten (sämtlich wie nachfolgend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den Abrechnungsbetrag gem. § 6 (6) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

Für die Zwecke dieses § 6 gilt:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzaufsichtsbehörden), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Zertifikate wirksam werden;

**"Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

**"Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

8. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

## § 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Beobachtungstag der jeweilige Beobachtungstag auf den nächsten Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzpreis, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen an diesem einunddreißigsten Tag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Beobachtungstag.

3. **"Marktstörung"** bedeutet:

- a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Basiswert, notiert oder gehandelt werden,
- b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden, oder
- c) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach Ansicht der Emittentin erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

## § 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
  - a) den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag, und
  - b) den Zinsbetrag innerhalb von von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Zinszahltag zu zahlen, und
  - c) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne der Absätze (6) und (7) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung unmittelbar vorangeht (einschließlich).

## § 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.

4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

#### § 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

#### § 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

#### § 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
  - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden;
  - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

#### § 13 (Mitteilungen)

1. Die Zertifikatsinhaber werden über die Mitteilungen benachrichtigt. Eine schriftliche Mitteilung gilt als am dritten Tag nach ihrer Absendung per Telefax mit Sendebestätigung oder Aufgabe bei der Post als den Zertifikatsinhabern zugegangen. Sofern die Zertifikate an einer Börse notiert sind, erfolgen die Mitteilungen gemäß Satz 1 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Börse.

2. Die Emittentin ist berechtigt, eine Benachrichtigung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

#### **§ 14 (Rückerwerb)**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

#### **§ 15 (Vorlegungsfrist)**

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

#### **§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Zertifikatsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 der Zertifikatsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Zertifikate bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 der Zertifikatsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Zertifikatsinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 der Zertifikatsbedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Zertifikatsinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Zertifikate, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Zertifikatsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen

zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Zertifikatsinhabern gemäß § 13 der Zertifikatsbedingungen mitgeteilt.

6. Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen festhalten.

#### **§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, im Dezember 2013

**UniCredit Bank AG**

# DESCRIPTION

## MULTI ASSET TREND INDEX II (ISIN DE000A1HUF8)

1 Juli 2013

### 1. General Description

The Multi Asset Trend Index II (the "**Index**") shall reflect the performance in Euro of an optimized multi asset momentum strategy with a fixed target volatility. The strategy consists of an investment into Underlying Instruments in various weightings which have shown an optimal risk/return profile on each Selection Day (sec. 3). The instrument selection and implementation (the "Reweighting") takes place every one or two months beginning on 1 February 2011.

The Index will be calculated on each Calculation Day (sec. 3), by UniCredit Bank AG, Munich or its legal successor (the "**Index Calculation Agent**"), and is based on latest available closing price levels of the Underlying Instruments. The Index can be retrieved via the financial information service supplied by BLOOMBERG (QUIXMAT2 <Index>).

The target volatility (the "**Target Volatility**") of the Index is 6%. The Index performance is reduced by a calculation fee of 1.6% p.a.

The Index initial value as of 1 February 2011 (the "**Index Start Date**") is 1,000.

### 2. Instrument Universe

As of the Index Start Date, the Instrument Universe (the "**Instrument Universe**") consists of a synthetic Euro cash account which is invested into an EONIA UCITS ETF (Bloomberg: XEON GY Equity, Reuters: XEON.DE; Instrument Number 9) (the "**Euro Cash Instrument**"), plus the following instruments:

Number	Instrument	Bloomberg	Reuters
1	db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 5-7 Total Return Index ETF	X57E GY Equity	X57E.DE
2	db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 1-3 Total Return Index ETF	X13E GY Equity	X13E.DE
3	DJ Euro STOXX 50 Return	SX5T Index	.STOXX50ER
4	S&P 500 Net Total Return	SPTR500N Index	.SPXNTR
5	Lyxor ETF Hong Kong (HSI)	LYXHSI GY Equity	LYXHSI.DE
6	NASDAQ 100 TOTAL RETURN	XNDX Index	.XNDX
7	FTSE E/N EuroZoneNet TRI	RPEU Index	.TFTEPEUL
8	iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap (DE)	DJCOMEX GY Equity	DJCOMEX.DE

If an Instrument is quoted in US Dollar it will be converted into Euro on each Calculation Day using an Exchange Rate as published by the information service Reuters or Bloomberg between 03:00pm and 05:00pm New York Time on the

respective Calculation Day ("Compo Instrument"). If no Exchange Rate is published on the relevant Calculation Day between 03:00pm and 05:00pm New York Time, the Index Calculation Agent will use its best effort to assure a contemporary usage of an Exchange Rate. With respect to the calculation of the Index, each reference to an Instrument shall be considered as a reference to the Compo Instrument, if applicable.

The members of the Instrument Universe are also referred to as the "**Underlying Instruments**".

In case any Underlying Instrument pays dividend distributions, the net proceedings of the distributions will be reinvested into the Euro Cash Instrument.

### 3. Definitions

<b>"Current Index Components"</b>	All Underlying Instruments which have nonzero Shares Per Index as currently implemented.
<b>"New Index Components"</b>	All Underlying Instruments which have nonzero Shares Per Index as newly determined on a Selection Day, but not yet implemented.
<b>"Investment Period"</b>	Each consecutive one or two month period, the first starting on 1 February 2011 and ending on 31 March 2011.
<b>"Calculation Day"</b>	Every calendar day on which all Relevant Domestic Exchanges (sec. 9) of the Current Index Components are open for business.
<b>"Selection Day"</b>	The Calculation Day before the last Calculation Day of each Investment Period.
<b>"Deallocation Day"</b>	The first calendar day of each Investment Period on which the Relevant Domestic Exchanges of all Current Index Components are open for business during regular trading hours.
<b>"Implementation Day"</b>	The first calendar day following the Deallocation Day on which the Relevant Domestic Exchanges of all New Index Components are open for business during regular trading hours.
<b>"Trading Day"</b>	Every calendar day on which all Relevant Domestic Exchanges (sec. 9) of the Current Index Components are open for business during regular trading hours.
<b>"Underlying Instrument"</b>	A member of the Instrument Universe.
$SPI_i$	The Shares Per Index of the Underlying Instrument $i$ as determined in the preceding Reweighting.

#### 4. Selection Process

On every Selection Day the return vector  $\mathbf{R}$  and the variance-covariance matrix  $\Sigma$  of the Instrument Universe are newly determined, more precisely:

$\mathbf{R} = (R_1, \dots, R_i, \dots, R_9)$	where $R_i$ denotes the annualized return of Underlying Instrument $i$ of the last 3 to 6 months before (and including) the Selection Day
$\Sigma = (\sigma_{i,j})$	where $\sigma_{i,j}$ denotes the annualized covariance estimated from the logreturns of Underlying Instrument $i$ and Underlying Instrument $j$ for the Calculation Days of the last 3 to 6 months before (and including) the Selection Day

Let  $\boldsymbol{\omega} = (\omega_1, \dots, \omega_9) \in [0, \infty]^9$  be an allocation vector for the Instrument Universe, i.e.  $\omega_i$  describes the percentage of the total investable amount (a "Weight") invested in Underlying Instrument  $i$ . The allocation vector of the selection process  $\boldsymbol{\omega}^{optimized}$  is given as a solution of the following optimization problem:

$$\max \mathbf{R}^T \boldsymbol{\omega} \quad \text{such that} \quad \sqrt{\boldsymbol{\omega}^T \Sigma \boldsymbol{\omega}} = 0.06, \quad \boldsymbol{\omega}^T \mathbf{1} = 1,$$

and the allocation in any Underlying Instrument which is not a Euro Cash Instrument is limited to 0.4, otherwise limited to 1.

#### 5. Deallocation and Implementation

The Shares Per Index of the Underlying Instruments  $i=1\dots 9$  as determined in the preceding Reweighting are denoted by  $SPI_i$ . On each Selection Day, with closing of all Relevant Domestic Exchanges, "net of fee" Shares Per Index and theoretical Shares Per Index are defined as

$$SPI_i^{net} := \left( 1 - 1.6\% \times \frac{t_s - t_s^{pre}}{360} \right) \times SPI_i, \quad SPI_i^{theo} := \frac{Index_s \times \omega_i^{optimized}}{P_i^s}$$

where  $P_i^s$  denotes the closing price of Underlying Instrument  $i$ ,  $Index_s$  the closing price of the Index as of the Selection Day,  $t_s$  the current Selection Day and  $t_s^{pre}$  the preceding Selection Day.

After the Selection Day a two-step implementation phase starts. The aim of the implementation phase is to adjust the weights of the Underlying Instruments in the Index in such a way that after completion of the implementation phase, they approximate the allocation vector  $\boldsymbol{\omega}^{optimized}$ .

Phase I: With closing of all Relevant Domestic Exchanges on the Deallocation Day immediately following the Selection Day, the current Shares Per Index of each Underlying,  $SPI_i$ , are reduced to the following number:

$$SPI_i^d := \min(SPI_i^{net}, SPI_i^{theo})$$

The associated Weights of the Underlying Instruments  $i=1\dots 9$  as of this moment are given by

$$\omega_i^d := SPI_i^d \times \frac{P_i^d}{Index_d}, \quad i = 1\dots 9$$

where  $P_i^d$  denotes the closing price of the Underlying Instrument  $i$  and  $Index_d$  denotes the Index closing price as of the Deallocation Day.

The net of fee proceeds of the share reduction,

$$Cash = \sum_i (SPI_i^{net} - SPI_i^d) \times P_i^d$$

are invested into the Euro Cash Instrument. The total Shares Per Index of the Euro Cash Instrument at the closing of all Relevant Domestic Exchanges on the Deallocation Day is therefore

$$SPI_9^{d,total} := SPI_9^d + \frac{Cash}{P_9^d}$$

Phase II: With closing of the Relevant Domestic Exchanges on the Implementation Day immediately following the Deallocation Day, the Shares Per Index of the Underlying Instruments  $i = 1 \dots 9$  are finally determined to be equal to:

$$SPI_i^{final} := SPI_i^d + \left( \frac{P_9^d}{P_9^d} \right) \times \frac{Cash}{P_i^d} \times \frac{\max(0, \omega_i^{optimized} - \omega_i^d)}{\sum_{j=1}^9 \max(0, \omega_j^{optimized} - \omega_j^d)}, \quad i = 1 \dots 9$$

where  $P_i^d$  is the closing value of Underlying Instrument  $i$  on the Implementation Day.

After completion of this implementation phase,  $SPI_i^{final}$  is renamed to  $SPI_i$ .

Notwithstanding the implementation procedure described above, the Shares Per Index of the first Investment Period starting on 1 February 2011 are given by the formula below:

$$SPI_i^{initial} = \frac{1000 \times \omega_i^{optimized}}{P_i^{initial}}$$

where  $P_i^{initial}$  denotes the closing price of the Underlying Instrument  $i$  as of 1 February 2011.

## 6. Calculation of the Index

On every Calculation Day after the closing of all Relevant Domestic Exchanges of the Underlying Instruments, the Index value will be calculated by the Index Calculation Agent as the sum of the products of (i) the number of Underlying Instruments ("**Shares Per Index**") times (ii) the last available prices of the respective (compo) Underlying Instrument, diminished by the calculation fee of 1.6% p.a., more precisely:

$$Index_t = \left( 1 - 1.6\% \times \frac{t - t_s^{pre}}{360} \right) \times \sum_i SPI_i \times P_i(t)$$

where  $P(t)$  denotes the closing price of the Underlying Instrument  $i$  on Calculation Day  $t$  and  $t_s^{pre}$  the preceding Selection Day.

The initial index value  $Index_{initial}$  as of 1 February 2011 is set to 1,000.

## 7. Calculation of the Index in the Event of an Index Market Disruption

An Index market disruption (the "**Index Market Disruption**") will be deemed to have occurred if for any relevant Underlying Instrument the quotation is suspended, limited or restricted (as a result of price movements during the trading hours which exceed the limits set by the Relevant Domestic Exchange or for any other reasons) on the Relevant Domestic Exchange or any relevant market where this specific Underlying Instrument or a future contract on this specific Underlying Instrument is listed.

A change in the trading days or opening hours of the Relevant Domestic Exchange will not constitute an Index Market Disruption.

If for one or more Underlying Instruments an Index Market Disruption occurs on a Deallocation or Implementation Day, the Deallocation or Implementation Day will be postponed to the next day on which the Market Disruption ceases to exist and all Relevant Domestic Exchanges are open for business.

If on the 5 consecutive relevant Trading Day after the regular Deallocation or Implementation Day the Underlying Instrument is still affected by the Index Market Disruption, that 5 day will be used as Deallocation or Implementation Day. The Index Calculation Agent will determine all parameters necessary for the implementation at its reasonable discretion on a best effort basis, taking into account the current market environment.

If an Index Market Disruption arises with respect to one or more Underlying Instruments of the Current Index Components, the Index Calculation Agent reserves the right to either determine a reasonable price for the respective Underlying Instrument at its reasonable discretion on a continuous basis in good faith and manner in line with current market conditions or to use the last calculated and rebalanced price which has been fixed by its Relevant Domestic Exchange for the Underlying Instrument concerned. As long as the Index Market Disruption persists and the respective Underlying Instrument is not deleted or replaced (see below), the respective chosen price at time t is used to calculate the Index at time t. If on the 5 consecutive Calculation Day the Underlying Instrument is still affected by the Index Market Disruption, the Index Calculation Agent reserves the right to either replace the Underlying Instrument affected by the Index Market Disruption by an instrument of a comparable asset class and/or investment strategy or delete the Underlying Instrument from the Index, in order to ensure a proper future calculation of the Index.

## 8. Extraordinary Adjustments

The Index Calculation Agent will apply the aforementioned method of calculation and the results will be final and binding except for obvious errors. If regulatory, legal, juridical, fiscal or market circumstances (including, but not limited to any trading restrictions in the components of the Index or any derivatives linked to the Index), a Fund Event, an Index Event or any other serious circumstances may arise that require a modification of, or change to such methodology, the Index Calculation Agent shall be entitled to make such required modification or change at its reasonable discretion. The Index Calculation Agent will with all due care ensure that the resulting method of calculation of such a modification or change will be consistent with respect to the method defined above, and will be taking into account the economic position of investors in the Index.

Additionally, in case of a Fund Event, an Index Event or any other serious circumstances the Index Calculation Agent is at its reasonable discretion entitled to replace the affected Underlying Instruments of the Index Universe by instruments of a comparable asset class and/or investment strategy. In particular, if a Fund Event has occurred, any Exchange Traded Fund affected by the Fund Event may be replaced by a Exchange Traded Fund of a comparable asset class and/or investment strategy, or by its Benchmark index, where the choice lies in the reasonable discretion of the Index Calculation Agent. Moreover, the Index Calculation Agent may carry out extraordinary Reweightings according to the procedure described in Section 5 on any Calculation/Trading Day, if due to changes in market conditions the Index Calculation Agent at its reasonable discretion deems that the current Index portfolio (i.e. the Index Components and their respective Weights) does not reflect the current market conditions. The Index Calculation Agent will be taking into account the economic position of the investors of the Index.

**"Fund Event"** means with respect to the Underlying Instruments which are Exchange Traded Funds (the **"Funds"**):

- a) in the Index Calculation Agent's reasonable discretion pursuant to § 315 BGB, notable modification of the investment strategy (e.g. by way of an amendment to the fund prospectus or a material change to the share of the different assets held within the Fund), which materially changes the hedging situation of the Issuer;
- b) a change in the currency of the Fund;

- c) the impossibility for the Index Calculation Agent to trade fund shares at their NAV;
- d) any amended fee, commission or other charge is imposed by the investment company with respect to any subscriptions or redemption orders;
- e) failure to calculate or communicate the NAV on more than 3 Calculation Days;
- f) a change in the legal nature of the Fund;
- g) a material change in the investment company;
- h) a material change to the fund management;
- i) failure of the Fund or the investment company to comply with applicable legal or regulatory provisions;
- j) there is any change in the legal, financial or supervisory treatment or suspension, failure or revocation of the registration of the Fund or the respective investment company, as far as the Issuer's hedging situation is concerned;
- k) there is any change in the official interpretation or administration of any laws or regulation relating to taxation regarding the Fund, the investment company, the Issuer or the Calculation Agent or a change of the tax treatment of a Fund;
- l) the Index Calculation Agent's relative holding of shares in the Fund exceeds 15 per cent;
- m) the introduction of composition, bankruptcy or insolvency proceedings, a de-merger, reclassification or consolidation, e.g. the change of the investment class of a Fund or the merger of the Fund with another fund;
- n) the distribution of any dividends or other amounts which do not comply with the general distribution policy of the Fund;
- o) the approval of the investment company to administer the Fund for any reason whatsoever ceases to exist;
- p) the imposition of any regulatory procedures of the respectively relevant supervisory authority against the respective investment company or the cancellation, suspension or revocation of the registration of the Fund;
- q) any other event, which may have a material and not only temporary adverse effect on the NAV of the Fund.

**"Index Event"** means with respect to the Underlying Instruments which are indices (the **"Underlying Indices"**):

- (a) the cancellation of the calculation or publication of an Underlying Index or its replacement by its sponsor or
- (b) any other event, which may have a material and not only temporary adverse effect on the Underlying Index.

## 9. Table of Relevant Domestic Exchanges

<b>Underlying Instrument</b>	<b>Relevant Domestic Exchange</b>
db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 5-7 Total Return Index ETF	XETRA
db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 1-3 Total Return Index ETF	XETRA
Euro STOXX 50 Return	EUREX
S&P 500 Net Total Return	NYSE
Lyxor ETF Hong Kong (HSI)	XETRA
NASDAQ 100 TOTAL RETURN	NASDAQ
FTSE E/N EuroZoneNet TRI	LIFFE
iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap (DE)	XETRA
EONIA UCITS ETF	XETRA

## 10. Index Calculation Agent

The Index Calculation Agent will apply the aforementioned method of calculation and the results will be final except for obvious errors. Although the Index Calculation Agent will apply the aforementioned method of calculation no guarantee can be warranted that the Index Calculation Agent may not modify or change the method of calculation. Additionally the Index Calculation Agent has the right to replace Underlying Instruments of the Index Universe by instruments of a comparable asset class and/or investment strategy at its reasonable discretion. The Index Calculation Agent will ensure at its best effort that the resulting method of calculation of such a modification or change will be consistent with respect to the method defined above.

## 11. Disclaimer

The calculation and composition of the Index will be performed by the Index Calculation Agent with all due care. However, the Index Calculation Agent does not give any representation or guarantee for the correctness of the calculation and composition or of the other relevant parameters of the Index. The Index Calculation Agent accepts no liability for any direct or indirect damage which may result from an incorrect calculation or composition of the Index or its other relevant parameters.

---

**Impressum**

UniCredit Group

UniCredit Bank AG

LCD7SR - Structured Securities

Arabellastraße 12

D-81925 Munich